



Sozialdemokratische Partei
Stadt St. Gallen

Sozialdemokratische Partei der Stadt St.Gallen

STATUTEN

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 29. April 2021 mit Nachtrag vom 3. April 2025.



I. Name, Zweck und Rechtsform

Name, Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratische Partei der Stadt St.Gallen (SP Stadt St.Gallen) setzt sich ein für die Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus, wie sie in den Statuten und im Parteiprogramm der sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) niedergelegt sind.

Rechtsform

Art. 2

Die SP Stadt St.Gallen ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Sie bildet eine Sektion der SP Schweiz und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons St.Gallen (Kantonalpartei).

II. Mitgliedschaft

Aufnahme, Austritt

Art. 3

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand in der Regel aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung.

Der Austritt aus der SP Stadt St.Gallen erfolgt schriftlich per 31. Dezember.

Werden die Mitgliederbeiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder, die vom Mitgliederbeitrag befreit sind.

Über den Parteiausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines begründeten Antrags des Vorstands. Vor dem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Es hat Rekursrecht an die Kantonalpartei.

Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft die Bestimmungen gemäss den Statuten der SP Schweiz und der Kantonalpartei.



SP Wahlkreis St.Gallen (Kreispartei)

Art. 4

Jedes Mitglied der SP Stadt St.Gallen ist gleichzeitig auch Mitglied der Kreispartei.

Bei Kantonsratswahlen und Wahlen in die erstinstanzlichen Gerichte nimmt die SP Stadt St.Gallen ihre Interessen zusammen mit den anderen Parteisektionen des Wahlkreises wahr.

Gruppierungen

Art. 5

Die Mitglieder der SP Stadt St.Gallen können sich bei den SP Frauen*, den Jungsozialist*innen (JUSO), bei SP60+ sowie den SP Migrant*innen speziell organisieren.

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Unter- oder Interessensgruppen beschliessen, insbesondere von Quartier- und Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen.

Diese Gruppen konstituieren sich selbst.

III. Vertretung der Geschlechter und der Migrant*innen

Art. 6

Die Partei setzt sich das Ziel, eine paritätische Vertretung der Geschlechter in ihren Organen, sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen.

Die Partei setzt sich das Ziel, in ihren Organen, den Delegationen und den Wahllisten eine angemessene Vertretung von Doppelbürger*innen und weiteren Personen mit Migrationshintergrund zu erreichen.

IV. Organisation

Organe

Art. 7

Die Organe der SP Stadt St. Gallen sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Präsidium
- e) die Revisionsstelle



a) Die Hauptversammlung

Kompetenzen

Art. 8

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. 2.1. Genehmigung des Jahresberichtes
2.2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
2.3. Genehmigung des Fraktionsberichts
2.4. Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen
 - 3.1. Präsident*in oder der Co-Präsident*innen
 - 3.2. Vize-Präsident*innen
 - 3.3. Kassier*in
 - 3.4. übrige Vorstandsmitglieder
 - 3.5. Revisionsstelle
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Erlass des Parteisteuerreglements
6. Statutenänderungen
7. weitere Geschäfte, die der Vorstand der Hauptversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.
8. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 9.

Organisation

Art. 9

Die Hauptversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen im Voraus.

Die Hauptversammlung ist für ihre Beschlussfassungen an die Traktandenliste gebunden. Zu nicht traktandierten Geschäften können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Anträge an die Hauptversammlung sind bis zum 1. Februar dem Präsidium schriftlich einzureichen. Abänderungsanträge können bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn mindestens 50 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.



b) Die Mitgliederversammlung

Kompetenzen

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahlvorschläge für das Stadtparlament und den Stadtrat,
2. den Beschluss über Initiativen und Referenden, die von der SP Stadt St.Gallen ergriffen werden sollen,
3. den Beschluss zu städtischen Abstimmungen von Bedeutung,
4. den Beschluss über Anträge an kantonale und schweizerische Parteitage,
5. weitere Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet

Organisation

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, in dringlichen Fällen durch das Präsidium einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen im Voraus.

Sie ist auch einzuberufen, wenn 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist für ihre Beschlussfassungen an die Traktandenliste gebunden. Zu nicht traktandierten Geschäften können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Abänderungsanträge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

c) Der Vorstand

Zahl, Zusammensetzung

Art. 12

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben und höchstens 15 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie weiteren, von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Je ein Sitz steht den SP Frauen, den Jungsozialist*innen (JUSO), der SP60+ sowie den SP Migrant*innen zu. Im Vorstand sollen auch die übrigen Gruppierungen (Art. 5) sowie Mandatsträger*innen, insbesondere jene im Stadtrat und im Kantonsrat, angemessen vertreten sein.



Konstituierung

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Das Protokoll wird vom Sekretariat geführt.

Einberufung

Art. 14

Der/die Präsident*in bzw. die Co-Präsident*innen berufen den Vorstand ein.

Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Kompetenzen

Art. 15

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Er wählt die Delegierten an kantonale und schweizerische Parteitage, soweit diese nicht von der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung bestimmt werden. Er beschliesst über die Bildung von Unter- und Interessensgruppen.

Der Vorstand hat an der Hauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung Antragsrecht.

Weitere Kompetenzen kann der Vorstand in einem Geschäftsreglement regeln.

d) Das Präsidium

Zahl, Zusammensetzung

Art. 16

Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident*in bzw. zwei Co-Präsident*innen,
- b) Vize-Präsident*innen,
- c) Präsident*in der Stadtparlamentsfraktion bzw. zwei Co-Präsident*innen
- d) Politische*r Sekretär*in

Kompetenzen

Art. 17

Das Präsidium bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor, trifft dringliche Entscheide und gibt unaufschiebbare Stellungnahmen ab. Es sorgt für den Vollzug der Geschäfte durch das Sekretariat.



Das Präsidium vertritt die Partei. Es kann diese Kompetenz delegieren.

e) die Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Stadtparlamentsfraktion

Stadtparlamentsfraktion

Art. 19

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Stadtparlaments bilden eine Fraktion (Stadtparlamentsfraktion). Die sozialdemokratischen Mitglieder des Stadtrats, die/der Präsident*in bzw. die Co-Präsident*innen sowie die/der Politische Sekretär*in haben beratende Stimme.

Nicht der SP Stadt St.Gallen angehörende Stadtparlamentarier*innen können in die Stadtparlamentsfraktion aufgenommen werden, sofern die Stadtparlamentsfraktion mit einer Zweidrittelmehrheit deren Aufnahme beschliesst.

Die Stadtparlamentsfraktion konstituiert sich selbst. Sie kann ihre Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement festlegen. Das Fraktionsreglement ist vom Vorstand zu genehmigen.

Die Stadtparlamentsfraktion ist der Hauptversammlung für ihre Tätigkeit verantwortlich und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

VI. Sekretariat

Sekretariat

Art. 20

Die SP Stadt St.Gallen unterhält am Sitz der Partei ein ständiges Sekretariat. Sie kann eng mit der Kantonalpartei zusammenarbeiten.

Es vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane und besorgt die administrativen Arbeiten.

Das Präsidium ist für die personelle und arbeitsrechtliche Begleitung verantwortlich.



VII. Finanzen

Mittel

Art. 21

Die Partei finanziert ihre Aktivitäten durch

- Mitgliederbeiträge
- Mandatsabgaben (Parteisteuern)
- Beiträge der Stadtparlamentsfraktion
- Spenden
- Erträge des Vereinsvermögens

Haftung

Art. 22

Für die Verbindlichkeit der Partei haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Finanzkompetenz

Art. 23

Über Ausgaben von finanzieller Tragweite beschliesst der Vorstand.

Der Vorstand legt das Budget fest, inklusive der Beiträge, die den Unter- und Interessensgruppen der Partei (Art. 5) für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Rechnungsjahr

Art. 24

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Statutenänderung, Auflösung der Partei

Statutenänderung

Art. 25

Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden die Abänderung der Statuten beschliessen.

Auflösung der Partei

Art. 26

Die SP Stadt St.Gallen kann sich weder auflösen, noch aus der SP Schweiz oder der Kantonalpartei austreten, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Das nach der Parteiauflösung verbleibende Vereinsvermögen, sowie die Archive sind nach der Auflösung an die Kantonalpartei zu übertragen.



IX. Übergangs- und Inkraftsetzungsbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten ersetzen die Statuten der SP Stadt St.Gallen vom 6. November 2008. Sie treten auf den 29. April 2021 in Kraft.

St.Gallen, den 29. April 2021

SP Stadt St.Gallen

Der Präsident

Der Politische Sekretär

Peter Olibet

Marco Dal Molin

Nachtrag vom 2. April 2025, genehmigt durch die Hauptversammlung.

- Art. 8, Art. 16